

## Information an die Arbeitgeber

Die Zivilschutz-Dienstpflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Dienstpflicht ist ähnlich geregelt wie in der Armee. Es wird sich nicht vermeiden lassen, dass ihr Arbeitnehmer während Wiederholungskursen oder Einsätzen im Betrieb fehlen wird. Das Aufgebot wird den Schutzdienstpflichtigen spätestens 6 Wochen vor dem Wiederholungskurs (WK) zugestellt. Die meisten ZSO stellen ihren Angehörigen gegen Jahresende zudem eine Dienstvoranzeige für das Folgejahr zu, so dass Absenzen vernünftig geplant werden können.

### Grundausbildung von Mannschaft und Kader

Die neu Auszubildenden schliessen ihre Grundausbildung innerhalb von 2 Wochen ab. Spezialisten und Kader absolvieren eine Zusatzausbildung von bis zu einer Woche.

### Jährliche Wiederholungskurse (WK)

Zivilschutzangehörige auf Stufe Mannschaft sind verpflichtet, jährlich einen obligatorischen Wiederholungskurs von 2 Tagen zu besuchen. Spezialisten und Kader können je nach dienstlichen Erfordernissen zusätzlich bis zu 3 Tagen aufgeboden werden (Total 5 Tage / Jahr).

Für reine Kader- und Spezialistenanlässe ausserhalb des ordentlichen Wiederholungskurses mit der Mannschaft sind Aufgebote für längstens eine Woche zusätzlich möglich (Rapporte Kdo ZSO, etc.)

### Einmalige und wiederkehrende Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Gemeinden und Kanton können die Schutzdienstpflichtigen für Instandstellungsarbeiten (z.B. Prävention) oder Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft zusätzlich zu den jährlichen WK wie folgt aufbieten:

Einsatzart	Mannschaft	Spezialisten + Kader
Instandstellungsarbeiten	bis max. 2 Wochen /Jahr	zusätzlich bis zu 4 Tage
Einsätze z.G. Gemeinschaft	bis max. 1 Woche / Jahr	zusätzlich bis zu 4 Tage
Länger dauernde Einsätze sind freiwillig möglich, erfordern aber das Einverständnis des Arbeitgebers.		

### Einsätze in Katastrophen und Notlagen

In Katastrophen und Notlagen arbeitet der Zivilschutz im Auftrag der Gemeinde/Region für die Sicherheit der Bevölkerung, welche dringend auf rasche Unterstützung und Hilfe angewiesen ist. Schutzdienstpflichtige können kurzfristig mündlich aufgeboden werden (wird in der Regel später schriftlich bestätigt). Der Einsatz unterliegt grundsätzlich keiner zeitlichen Einschränkung.

### Verbindlichkeit des Aufgebots / Rechtsgrundlagen

Die Schutzdienstleistung ist eine Bundespflicht. Die Angehörigen der ZSO unterstehen dem Bundesgesetz für den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) und der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV):

- BZG Art. 11 Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind, sind schutzdienstpflichtig.
- BZG Art. 13 Die Schutzdienstpflicht dauert vom 20. bis 40. Altersjahr.
- BZG Art. 26 Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten.
- ZSV Art. 8 Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der aufbietenden Stelle einzurücken.
- ZSV Art. 9 Begründete Dienstverschiebungsgesuche sind an die aufbietende Stelle zu richten. Solange ein Gesuch nicht bewilligt ist, besteht die Einrückungspflicht weiter.

### Erwerbsausfall

Die Abwesenheit Ihres Mitarbeiters wird im Rahmen der Erwerbsersatzordnung (EO) abgegolten.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung

### Zivilschutzstelle

#### ZSO Steffisburg-Zulg

Höchhusweg 5

3612 Steffisburg

033 439 44 62 / 61

zivilschutz@steffisburg.ch